

## Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

## Lärmschutz-Verordnung

## (LSV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

- <sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bei:
- <sup>3</sup> Die Gewährung der Beiträge ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Art. 23 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine längere oder kürzere Dauer vereinbart werden.

Art. 48a

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

1 SR 814.41

2017–2961

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr Verordnung AS 2018